

Hinweise zu den erforderlichen Nachweisen für Antragstellende mit fachfremdem Hochschulabschluss

Ihr Aufnahmeantrag gemäß Ziffer 11 und 12 der Aufnahmeordnung des BDÜ muss durch drei Prüfer/-innen der Bundesaufnahmekommission (BAK) des BDÜ bewertet werden. Diese Beurteilung erfolgt grundsätzlich aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise, die im Folgenden zusammengefasst und erklärt werden.

Bitte reichen Sie Dokumente, die nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst sind, zusammen mit einer von einer berechtigten dritten Person ausgefertigten Übersetzung ins Deutsche mit Bestätigungsvermerk über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung (bestätigte/„beglaubigte“ Übersetzung) ein.

1. Nachweis über Ihren Hochschulabschluss (Abschlussurkunde):

Prüfen Sie bitte, ob auf Ihrer Abschlussurkunde auch die Studienrichtung und – bei einem Fremdsprachenstudium – die studierte/-n Sprache/-n aufgeführt werden. Reichen Sie andernfalls zusätzlich weitere Unterlagen (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement o. Ä.) ein, aus denen wir diese Informationen entnehmen können.

Bei Hochschulzeugnissen, die nicht in lateinischer Schrift ausgestellt wurden, ist eine Transliteration Ihres Hochschulgrades (inkl. Fachrichtung) in lateinische Schrift erforderlich. Diese Transliteration sollte in der bestätigten Übersetzung enthalten sein.

2. Lebenslauf:

Reichen Sie bitte einen aktuellen, tabellarischen Lebenslauf mit ausführlichen Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang, Ihren Sprachkenntnissen, aber auch Ihrer schulischen und akademischen Laufbahn (einschließlich aller schulischen Stationen, ggf. mit Angabe der Unterrichtssprache) sowie längeren Auslandsaufenthalten ein.

3. Nachweise über Ihre Berufspraxis:

a) Art und Umfang der Berufspraxis

Nachgewiesen werden muss Ihre Berufspraxis im Bereich Dolmetschen bzw. Übersetzen. Sofern das Dolmetschen bzw. Übersetzen nicht Ihre Haupttätigkeit darstellt, kann diese Tätigkeit nur in dem Maße als Berufspraxis anerkannt werden, in dem sie auch tatsächlich die üblichen Tätigkeiten von Dolmetscherinnen/Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen/Übersetzern umfasst.

Der nachzuweisende Umfang dieser einschlägigen Berufspraxis beträgt im Falle eines nicht fremdsprachenbezogenen Studiums mindestens sieben Jahre. Falls Sie ein Fremdsprachenstudium absolviert haben, sind mindestens fünf Jahre nachzuweisen. Der Zeitraum, für den Sie Ihre Berufspraxis nachweisen, muss nicht durchgängig sein und nicht unmittelbar vor Antragstellung liegen.

b) Art und Anzahl der Nachweise

Bei der Beurteilung durch die BAK handelt es sich um Einzelfallprüfungen der Unterlagen von Personen mit ganz unterschiedlichen beruflichen Werdegängen. Letztlich müssen Sie mit Ihren Nachweisen die Prüfer/-innen der BAK überzeugen, das heißt glaubhaft und schlüssig darlegen, dass Sie in dem geforderten Umfang in professioneller Weise als Dolmetscher/-in bzw. Übersetzer/-in für die beantragten Sprachen tätig waren.

Insbesondere können Sie folgende Nachweise einreichen:

i) Arbeitszeugnisse bzw. Tätigkeitsbescheinigungen von öffentlichen und/oder privaten Auftraggeberinnen/Auftraggebern bzw. von Kolleginnen/Kollegen, mit denen Sie zusammenarbeiten (dabei sollte es sich möglichst nicht um Bescheinigungen über einen einzelnen Auftrag, sondern über eine Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum oder in einem größeren Umfang handeln),

ii) Nachweise über veröffentlichte Übersetzungen (nur Titelseite, Impressum und die Seite, in der Sie als Übersetzer/-in aufgeführt werden oder ein Link zur veröffentlichten Übersetzung mit den entsprechenden Daten),

iii) anderweitige Unterlagen, die in Ihrem konkreten Fall als Nachweise geeignet sind, z. B. Werkverträge oder Bestätigung Ihrer Steuerberaterin / Ihres Steuerberaters über die grobe Größenordnung der in den letzten Jahren vereinnahmten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Dolmetscher/-in und/oder Übersetzer/-in.

iv) Zusätzlich können Empfehlungsschreiben (z. B. von Kolleginnen/Kollegen) andere Nachweise Ihrer Berufspraxis ergänzen.

Nicht geeignet sind dagegen Rahmenverträge, Vereidigungen, Kundenanfragen, Bestätigungen, dass Sie in der Liste einer Behörde, eines Gerichts oder einer Handelskammer o. Ä. als Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in geführt werden, Einträge in Übersetzerportalen und ähnliche Unterlagen, aus denen letztlich nicht hervorgeht, ob Sie tatsächlich auch tätig wurden. Bitte reichen Sie auch keine Übersetzungsproben, TM-Daten, Rechnungen oder sonstige Eigenbelege ein.

Entscheidend ist bei allen Nachweisen, dass sie aussagekräftig sind, d. h. es sollten aus ihnen der Zeitraum, der Umfang und die Art der Tätigkeit (Dolmetschen bzw. Übersetzen) für jede Sprachkombination hervorgehen. Je genauer die Angaben zu Umfang und Art der Tätigkeit sind, desto weniger Nachweise werden ausreichen, um die BAK von Ihrer Tätigkeit zu überzeugen. Umgekehrt sollten Sie im Zweifelsfall mehr Nachweise einreichen, wenn die Angaben zum Umfang der Tätigkeit nur sehr vage sind.

4. Nachweis Ihrer Sprachbeherrschung:

Wenn es sich bei einer beantragten Arbeitssprache nicht offensichtlich um Ihre Muttersprache handelt und Sie kein Studium vorweisen können, welches die beantragte Arbeitssprache als Studiengegenstand hatte (z. B. Philologie), müssen Sie neben der Berufspraxis auch die Beherrschung der Sprache belegen.

Dieser Nachweis kann mit einem Zeugnis über eine Sprachprüfung (TOEFL, IELTS, DELE, DELF, Goethe-Zertifikat usw.) einer gemeinhin anerkannten Institution erbracht werden, die Ihnen eine Sprachbeherrschung auf einem Kenntnisstand bescheinigt, der sich an der Niveaustufe C des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) orientiert.

Dies ist jedoch nicht die einzige mögliche Weise, die Sprachbeherrschung nachzuweisen und (gerade bei in Europa seltenen Sprachen, für die keine derartigen Prüfungen angeboten werden) auch nicht immer ohne Weiteres möglich. Es liegt daher im Ermessen der BAK-Prüfer/-innen, anderweitige Nachweise anzuerkennen. Möglich sind unter Umständen z. B. ein geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium bzw. ein langjähriger Aufenthalt im Ausland, sofern dort Ihr Lebensmittelpunkt lag und Sie dort auch im beruflichen Alltag diese Sprache umfänglich verwendet haben. Denkbar wäre auch eine detaillierte schriftliche Bestätigung/Schilderung Ihrer Kenntnisse durch unabhängige (bestenfalls mehrere) und entsprechend fachlich qualifizierte Personen (z. B. Hochschuldozent/-in der entsprechenden Philologie, Sprachlehrer/-in).

Der Verweis auf die ohnehin zu belegende Berufspraxis als alleiniger Nachweis der Sprachbeherrschung ist in keinem Fall ausreichend.